OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volkgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200056/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 19. Oktober 2020

I M N A M E N D E R

R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des M S, x, gegen das wegen einer Übertretung des Zivildienstgesetzes ergangene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17. September 2020, Zl. 0033993/2020,

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses an die Stelle der Verhängung einer Geldstrafe der Ausspruch einer Ermahnung zu treten hat; im Übrigen wird diese hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem LVwG OÖ zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behörden- und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

1. Mit Bescheid der Zivildienstserviceagentur (im Folgenden auch: ZISA) wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) dem Seniorenzentrum x in L für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Juli 2020 als außerordentlicher freiwilliger Zivildiener zugewiesen.

2. Mit Schreiben vom 28. Mai 2020 hat die x GmbH eine Anzeige an den Magistrat der Stadt Linz dahin erstattet, dass der Bf. am 7. Mai 2020 seine Dienststelle gegen Mittag ungerechtfertigt verlassen habe.

3. Zur Aufforderung des Magistrates der Stadt Linz vom 17. Juli 2020, sich zu diesem Tatvorwurf zu rechtfertigen, hat der Bf. keine Stellungnahme erstattet.

4. In der Folge wurden über den Rechtsmittelwerber mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 17. September 2020, Zl. 0033993/2020, zwei Geldstrafen in Höhe von insgesamt 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: insgesamt 92 Stunden) verhängt, weil er einerseits seinen Dienst am 7. Mai 2020 ungerechtfertigt vorzeitig verlassen und andererseits diesem vom 8. Mai 2020 bis zum 15. Mai 2020 unentschuldigt ferngeblieben sei. Dadurch habe er jeweils eine Übertretung des § 63 des Zivildienstgesetzes, BGBl 679/1986, in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 23/2020 (im Folgenden: ZDG), begangen, weshalb er zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass der Rechtsmittelwerber den ihm angelasteten Tatvorwurf nicht bestritten habe und dieser sohin als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung seien die bisherige Unbescholtenheit des Bf. und dessen nahezu noch jugendliches Alter als mildernd zu werten gewesen, während Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen seien.

5. Gegen dieses ihm am 22. September 2020 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 6. Oktober 2020 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin bringt der Rechtsmittelwerber vor, dass er sich ausschließlich zum Fahrdienst gemeldet habe, zumal er über keine Ausbildung dahin verfüge, Pflegetätigkeiten an Senioren vorzunehmen.

Daher wird – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

6. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 hat die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde samt ihrem Bezug habenden Akt vorgelegt, wobei von der vorangehenden Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen worden war.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht, ist sie insoweit als zulässig anzusehen.

2. Weil diesbezüglich weder im ZDG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das LVwG OÖ im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch (seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen) Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der Stadt Linz zu Zl. 0033993/2020; da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche, zuvor unter I. dargestellte und vom Bf. zudem unbestritten gebliebene Sachverhalt klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

1. Nach § 63 ZDG beging derjenige eine Verwaltungsübertretung war hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 1.450 Euro zu bestrafen, der vorsätzlich der Zuweisung zu einer Einrichtung nicht Folge leistet, den ihm zugewiesenen Dienst verlässt oder ihm fernbleibt oder sich auf die in den §§ 61 oder 62 angeführte Weise dem Zivildienst zu entziehen sucht.

2. Im gegenständlichen Fall wird auch vom Bf. selbst gar nicht in Abrede gestellt, dass er seinen freiwilligen Zivildienst zunächst vorzeitig verlassen und diesen in der Folge in der ihm zugewiesenen Einrichtung auch nicht mehr abgeleistet hat.

Insoweit hat er daher fraglos tatbestandsmäßig im Sinne des ihm angelasteten Deliktsvorwurfes gehandelt.

3. Auf der Ebene des Verschuldens ist dem Bf. jedoch zugute zu halten, dass er sich ausschließlich für Fahrdienste gemeldet hatte; dass er stattdessen ohne entsprechende Ausbildung für Pflegedienstleistungen herangezogen werden sollte, kommt einem Entschuldigungsgrund gleich (bzw. jedenfalls nahe), wenn der Rechtsmittelwerber solche – wie von ihm glaubhaft vorgebracht und auch weder vom Seniorenzentrum x noch von der belangten Behörde bezweifelt wurde – aus psychischen Gründen nicht zumutbar sind.

Angesichts dessen, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering waren – Gegenteiliges lässt sich dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt jedenfalls nicht entnehmen –, konnte daher im Sinne des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG anstelle der Verhängung einer Strafe mit der Erteilung einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden.

4. Insoweit war daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis hat der Rechtsmittelwerber nach § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem LVwG OÖ zu leisten.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f